

Darlehensvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Tegerfelden
(nachstehend Gemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

und der

WirnaVita AG
(nachstehend Gesellschaft)
vertreten durch den Verwaltungsrat

1 Darlehen

- ¹ Die Gemeinde gewährte der Gesellschaft ein Darlehen in der Höhe von aktuell CHF 218'000, in Worten: zweihundertachtzehntausend Schweizer Franken

2 Verzinsung

- ¹ Das Darlehen wird von der Gesellschaft verzinst.
- ² Der jährliche Zinssatz wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft jeweils im Herbst des Jahres für das ganze laufende Jahr festgelegt. Die Zinssatzhöhe wird nach dem Prinzip „Hypothekari-scher Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen, publiziert durch das Bundesamt für Wohnungs-wesen, minus 2.0%“ definiert.
- ³ Liegt der so berechnete Zinssatz unter 0 %, wird der Zinssatz auf 0 % festgelegt.
- ⁴ Der Zins wird von der Gesellschaft jährlich vor Ablauf des Kalenderjahrs der Gemeinde überwiesen.

3 Nachrangvereinbarung

- ¹ Im Falle einer Insolvenz des Unternehmens wird das Darlehen nachrangig, nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzerklärung bestehenden Fremdkapital, nachrangig behandelt . Abge-sehen von der Nachrangigkeit unterscheiden sich dieses Darlehen nicht von «herkömmli-chen» Darlehen und es gelten die Fristigkeiten gemäss Ziff. 4.
- ² Diese Nachrangvereinbarung ist unwiderruflich und unkündbar. Sie kann nur aufgehoben werden, wenn
- a. die Gemeinde schriftlich auf die Geltendmachung der nachrangigen Forderung definitiv verzichtet;
 - b. die nachrangige Forderung durch Verrechnungsliberierung in Aktienkapital der Gesellschaft umgewandelt wird;
- ³ Diese Nachrangvereinbarung wurde von den Parteien in Würdigung der Bonität der Ge-meinde vereinbart.

4 Laufzeit und Kündigung

- ¹ Der Darlehensvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- ² Eine ordentliche Kündigung durch die Vertragsparteien ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren jeweils auf Ende Jahr möglich
- ³ Eine Kündigung des Darlehensvertrages ist verbunden mit der Pflicht zum Austritt aus der Gesellschaft.
- ⁴ Jede Kündigung hat mittels Lettre Signature (mit Rückschein) an die andere Vertragspartei zu erfolgen.

5 Vorzeitige Rückzahlung

- ¹ Die Gesellschaft ist berechtigt, das Darlehen – unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage bzw. des Geschäftsgangs, insbesondere angesichts der notwendigen Liquidität für das Betriebskapital der Gesellschaft und der Finanzierung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Investitionen – ohne zusätzliche Entschädigung zurückzuzahlen.
- ² Die Rückzahlungstranchen werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft in Absprache mit der Gemeinde als Darlehensgeberin festgelegt.

6 Allgemeine Vertragsbestimmungen

6.1 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, dass der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

6.2 Streitigkeiten

Etwaige sich aus dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten sind nach den Regelungen des Aktionärsbindungsvertrags (8.7 Mediation und Schiedsgericht) zu bereinigen.

7 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag ersetzt den Darlehensvertrag vom 19. März 2008. Er tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Würenlingen, 30. März 2023

Gemeinderat Tegerfelden

Verwaltungsrat WirnaVita AG

Reto Merkli
Gemeindeammann

Aline Obergfell
Gemeindeschreiberin

Frank Straub
Präsident

René Baumgartner
Vizepräsident

Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt.